

Public Corporate Governance Kodex der Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung Bayern (AKDB)

Inhaltsverzeichnis

1. Präambel	2
1.1. Inhalt und Zielsetzung	2
1.2. Struktur	3
2. Anwendungsbereich	4
2.1. Allgemeiner Anwendungsbereich	4
2.2. Verankerung Entsprechenserklärung in Unternehmenssatzung im Rahmen der Erklärung zur Unternehmensführung	4
2.3. Überprüfung und Anpassung	5
3. Gesellschafterrolle der AKDB, Gesellschafterversammlung und Organisationselement Beteiligungsmanagement	6
3.1. Gesellschafterrolle	6
3.2. Gesellschafterversammlung	7
3.3. Organisationselement Beteiligungsmanagement	8
4. Vorstand	10
4.1. Aufgaben und Zuständigkeiten	10
4.2. Zusammensetzung und Bestellung	11
4.3. Interessenskonflikte	11
4.4. Vergütung	12
4.5. Nachhaltige Unternehmensführung	13
5. Zusammenarbeiten von Vorstand und Verwaltungsrat und Hauptversammlung	14
6. Risikomanagement, Interne Revision und Compliance Management	15
6.1. Risikomanagement und interne Revision	15
6.2. Compliance-Management	15
7. Rechnungslegung und Jahresabschluss	17
8. Abschlussprüfung und öffentliche Finanzkontrolle	18
8.1. Öffentliche Finanzkontrolle	18
9. Transparenz	19
Anlage I: Abkürzungsverzeichnis	20
Anlage II: Kurzübersicht zum comply-or-explain Prinzip	21

1. Präambel

1.1. Inhalt und Zielsetzung

„Good Governance“ und verantwortungsvolle Organisationsführung bei öffentlichen Verwaltungen und öffentlichen Unternehmen sind für den Staat und die Gesellschaft von besonderer Bedeutung. Eine anforderungsgerechte Ausgestaltung der Public Corporate Governance unterstützt die notwendige Weiterentwicklung in den Bereichen Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse, digitale Transformation, demographischer Wandel sowie die Verwaltungsmodernisierung. Public Corporate Governance befasst sich mit dem Ordnungsrahmen und der praktizierten Steuerung von öffentlich-rechtlich organisierten Unternehmen mit selbständiger Wirtschaftsführung.

Die Grundsätze dieses Kodex sollen dazu beitragen, einen kontinuierlichen Prozess der Verbesserung der Unternehmensführung innerhalb der AKDB zu fördern, die Transparenz zu erhöhen und so das Vertrauen der Kunden, also der Verantwortlichen und der Verwaltungsmitarbeitenden, und Bürgerinnen und Bürger in unsere Digitalisierungsaufgaben, Leistungserbringung und Dienstleistungen zu stärken sowie Standards für die Zusammenarbeit von Trägern und Geschäftsführungen festzulegen und ihre Umsetzung zu unterstützen.

Die AKDB spielt eine wichtige Rolle in der digitalen Transformation und Modernisierung der öffentlichen Verwaltung in Deutschland. Ihre digitalen Lösungen, Dienstleistungen und Infrastrukturen unterstützen kommunale Verwaltungen dabei, effizienter und bürgernäher zu agieren. Damit leistet die AKDB einen entscheidenden Beitrag zur Erleichterung kommunaler Aufgaben, zur Stärkung der Demokratie und damit zur nachhaltigen Steigerung der Lebensqualität der Bürgerinnen und Bürger.

Der nachfolgende Public Corporate Governance Kodex der AKDB (AKDB-PCGK) soll dafür einen bündelnden Rahmen für verantwortungsvolles und transparentes Handeln der AKDB geben. Er richtet sich in erster Linie an die AKDB selbst und an die AKDB als Muttergesellschaft und dient damit als Leitlinie für Tochtergesellschaften

Beteiligungen der AKDB an Unternehmen basieren auf spezifischen unternehmerischen und operativen Bedürfnissen und einem Portfolio-Auftrag, der sich im Unternehmensgegenstand und Zweck widerspiegelt. Die AKDB setzt privatrechtliche Organisationsformen ein, um ihre Aufgaben effektiver und effizienter zu erfüllen, und prüft regelmäßig, ob die Beteiligungsziele wirtschaftlich und zielführend erreicht werden. Dazu geben die Grundsätze dieses Kodexes, abgeleitet aus satzungsrechtlichem Auftrag und weiteren Regelungen, klare Leitlinien vor. Damit einhergehende Mechanismen und Instrumente der Beteiligungsstrategie und -steuerung sind in der Beteiligungsrichtlinie des AKDB Konzerns im Detail geregelt.

Die Vorbildfunktion der AKDB erfordert nicht nur gesetzeskonformes, sondern auch ethisch fundiertes und verantwortungsvolles Verhalten. Dies beinhaltet die Bewahrung und den verantwortungsvollen Einsatz der erwirtschafteten (öffentlichen) Gelder sowie eine nachhaltige und wirtschaftliche Ressourcennutzung.

Die AKDB legt Wert auf ihre Rolle als verantwortungsvoller Arbeitgeber. Dies schließt die Mitbestimmung sowie eine qualifizierte und diverse Besetzung von Führungspositionen ein. Diversität umfasst nicht nur die Gleichstellung von Frauen und Männern, sondern auch eine kulturfördernde Unternehmensumgebung mit gleichen Entwicklungs- und Zugangschancen, ungeachtet der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität.

Der vorliegende PCGK der AKDB wurde erstellt auf der Basis des Deutschen Public Corporate Governance-Musterkodex (D-PCGM) der Expertenkommission D-PCGM (Expertenkommission D-PCGM (2024): Deutscher Public Corporate Governance-Musterkodex (D-PCGM), Hrsg. Ulf Papenfuß & Klaus-Michael Ahrend, 4. Fassung

vom 26.04.2024) und umfasst neben Grundsätzen zur verantwortungsvollen Steuerung, Leitung und Aufsicht von und in öffentlichen Unternehmen Hinweise auf gesetzliche Vorschriften und Vorgaben.

1.2. Struktur

Der AKDB-PCGK verschafft einen umfassenden Überblick über empfohlene und bewährte Verfahren der Public Corporate Governance sowie über Regelungen, die bestehenden Rechtsvorschriften entsprechen. Der AKDB-PCGK enthält Empfehlungen („soll“) sowie Kurzverweise auf gesetzliche Vorschriften, die zusammenfassend als „Regelungen“ bezeichnet werden und mit Regelungsziffern versehen sind.

Ein Abweichen von Empfehlungen entsprechend der spezifischen Unternehmenssituation ist möglich und kann im Sinne guter Public Corporate Governance begründet sein. Weicht die AKDB von den Empfehlungen ab, müssen das Aufsichtsorgan und das Geschäftsführungsorgan, im Falle der AKDB die Hauptversammlung bzw. der Verwaltungsrat und der Vorstand, dies jährlich in einer Entsprechenserklärung veröffentlichen und die Abweichung bzw. die stattdessen gewählte Lösung nachvollziehbar begründen (comply-or-explain Prinzip, vgl. Anlage II). Eine Abweichung von einer Empfehlung ist dabei nicht als „Mangel“ zu verstehen. Die Entscheidung, Empfehlungen nicht zu entsprechen, kann durchaus begründet und ein Ausdruck guter Public Corporate Governance sein.

Da die AKDB gegenüber ihren Beteiligungen als Allein- oder Mitgesellschafterin auftritt, verwendet der AKDB-PCGK den Begriff „Gesellschafter“. Dieser Begriff umfasst auch Situationen, in denen die AKDB als Gewährträger, Träger oder Mitglied agiert. Darüber hinaus schließt er alle Rollen ein, die die AKDB in verschiedenen Kontexten einnimmt, wie z.B. als Eigentümer oder Gewährleister. Es ist wichtig zu betonen, dass mit der Wahl des Begriffs keine Priorisierung der verschiedenen Rollen der AKDB beabsichtigt ist.

2. Anwendungsbereich

2.1. Allgemeiner Anwendungsbereich

1. Der Public Corporate Governance Kodex gilt unmittelbar für die AKDB. Bei Unternehmen und Institutionen, an denen die AKDB unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beteiligt ist, wirkt die AKDB in ihrer Rolle als Gesellschafter auf die Anwendung des Public Corporate Governance Kodex hin. Soweit Anpassungen in den Satzungen der Beteiligungen notwendig sind, sollen diese sukzessive erfolgen. Aufgrund der unterschiedlichen Mitgesellschafter (u.a. aus anderen Bundesländern) kann eine Allgemeingültigkeit des AKDB-PCGK auf beteiligte Unternehmen und Institutionen nicht pauschal erklärt werden.
2. Das Beteiligungsmanagement soll auch bei neuen Beteiligungen darauf hinwirken, dass die Prinzipien und Regelungen des AKDB-PCGK verankert und umgesetzt werden.

2.2. Verankerung Entsprechenserklärung in Unternehmenssatzung im Rahmen der Erklärung zur Unternehmensführung

3. Die Verankerung hat in der Weise zu geschehen, dass der Vorstand der AKDB und die Geschäftsführungen der Tochtergesellschaften, soweit betroffen, künftig als Teil des Lageberichts jährlich analog zu § 289f HGB im Rahmen der sog. Erklärung zur Unternehmensführung erklären, dass den Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex (AKDB-PCGK) entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden und warum nicht. Wenn von den Empfehlungen abgewichen wird, ist dies nachvollziehbar zu begründen. Die Erklärung zur Unternehmensführung ist auf der Internetseite der AKDB dauerhaft öffentlich zugänglich zu machen. Bestandteile der Erklärung zur Unternehmensführung sind:
 - > die Entsprechenserklärung,
 - > eine Beschreibung der Arbeitsweise von Vorstand und Hauptversammlung (HV) bzw. Verwaltungsrat (VR),
 - > die Dauer der Zugehörigkeit der HV/VR Mitglieder zum jeweiligen Gremium,
 - > die Angabe, ob die festgelegten Zielgrößen zum Frauenanteil gem. Regelungsziffer 35 in den beiden Führungsebenen unterhalb des Leitungsorgans erreicht worden sind, und wenn nicht, Angaben zu den sachlichen Gründen,
4. Das Beteiligungsmanagement soll überprüfen, ob die Abgabe und Veröffentlichung der Entsprechenserklärung der Beteiligungsunternehmen im Rahmen der Erklärung zur Unternehmensführung gemäß Regelungsziffer 3 erfolgt. Das Beteiligungsmanagement soll darauf hinwirken, dass die Erklärung erstellt und veröffentlicht wird.

2.3 Überprüfung und Anpassung

5. Der Public Corporate Governance Kodex soll regelmäßig vor dem Hintergrund der Entwicklungen im D-PCGM und ggf. nationaler und internationaler Entwicklungen vom Beteiligungsmanagement und dem Vorstand überprüft und bei Bedarf angepasst werden.

3. Gesellschafterrolle der AKDB, Gesellschafterversammlung und Organisationselement Beteiligungsmanagement

3.1. Gesellschafterrolle

6. Die AKDB tritt gegenüber ihren Tochterunternehmen als Gesellschafterin und Aufsichtsorgan auf.
7. Die AKDB soll die Entwicklung einer nachhaltigen Gesamtstrategie im Konzern prüfen, um auf diese Weise die übergreifenden Potenziale zu adressieren und zusätzlich zu aktivieren.
8. Die AKDB beachtet die vom Verwaltungsrat beschlossenen Grundsätze zur Gründung von Unternehmen und Institutionen und Beteiligung an solchen. Dabei wird darauf geachtet, dass die wirtschaftlichen Aktivitäten den rechtlichen Bestimmungen und Erfordernissen entsprechen.
9. Als Gesellschafterin soll die AKDB in den Gesellschaftsverträgen den Unternehmensgegenstand bzw. -zweck als primäre strategische Ausrichtung festschreiben, basierend auf den übergeordneten strategischen Zielen der AKDB und unter Berücksichtigung ihres Auftrags. Dabei sind weitergehende Strategien anderer Mitgesellschafter angemessen zu berücksichtigen.
10. Die AKDB stellt in jenen Gesellschaften, in denen sie die Mehrheitsbeteiligung innehat, sicher, dass in den Geschäftsordnungen für die Geschäftsführungen folgende Regelungen enthalten sind:
 - > Die Unternehmensführung soll die Leistungs- und Wirkungsziele, Finanzziele sowie konkreten Nachhaltigkeitsziele darstellen.
 - > Entwicklung einer Unternehmensstrategie auf Basis der Gesellschafterziele und Vorlage zur Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung. Bei der Strategieformulierung sollen Aspekte der nachhaltigen Entwicklung einbezogen werden.
 - > Die Geschäftsführung sollte regelmäßig den Umsetzungsstand der Strategie mit den Gesellschaftern überprüfen. Auf Grundlage der Unternehmensstrategie sind mittelfristige Finanz- und Investitionspläne zu erstellen. Das Geschäftsführungsorgan stellt für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan, u.a. mit Erfolgsplan, Investitionsplan, Finanzplan, Stellenplan und Risikoeinschätzungen, auf und lässt diesen in der Gesellschafterversammlung beschließen.

Bei Minderheitsbeteiligungen der AKDB wird sie auf o.g. Regelungen hinwirken.

11. Die AKDB berichtet gegenüber der Hauptversammlung gemäß § 12 AKDB-Satzung mindestens einmal jährlich über die einzelnen Beteiligungen. Die Darstellung enthält
 - > die Finanzlage (testierte Jahresabschlüsse) und
 - > eine Übersicht über die Felder, in denen die Unternehmen aktiv sind.Finanzielle Beteiligungen, Darlehensgewährungen oder Ähnliches an die Unternehmen werden im Rahmen der Haushalts- und Wirtschaftsplanungen der AKDB dargestellt, ebenso wie vorgenommene Ausschüttungen aus den Unternehmen.
12. In den Geschäftsordnungen der beteiligten Gesellschaften und Institutionen sind Mindeststandards für Compliance Regelungen getroffen; dazu gehören u.a. Verbot der Mitwirkung bei

Betroffenheit eigener Interessen, keine Mitarbeit beim Wettbewerb, Vermeidung von Interessenskonflikten, Mehraugenprinzip bei definierten Entscheidungen. Es handelt sich nicht um einen abschließenden Katalog. Dieser wird kontinuierlich entwickelt.

13. Die AKDB und die Beteiligungen sollen integrierte Personalmanagementsoftware nutzen. Das Beteiligungsmanagement stellt einen regelmäßigen Austausch der Personalleitungen sicher, um einheitliche Steuerungsstrukturen zu gewährleisten.

3.2. Gesellschafterversammlung

14. Die AKDB übt ihre Rechte als Gesellschafterin in der Gesellschafterversammlung der jeweiligen Beteiligung aus und sorgt dort für eine einheitliche Stimmabgabe der AKDB Vertretenden. Als Gesellschafterin sollte die AKDB prüfen, ob die Einrichtung eines fakultativen Aufsichtsorgans sinnvoll ist, sofern die vorzunehmenden Besetzungen dieses Aufsichtsorgans nicht zu Doppelstrukturen und zu nicht zu rechtfertigenden Aufwänden führen würden.
15. In den Versammlungen der Gesellschafter wird die AKDB durch eine in der Geschäftsordnung des Vorstands benannte Person vertreten. Untervollmachten können bei Bedarf im Einzelfall ausgestellt werden und bedürfen einer Begründung.
16. Bestimmte Rechte und Aufgaben sind der Gesellschafterversammlung gesetzlich oder im Gesellschaftsvertrag zugeordnet, wie etwa die Entscheidung über wesentliche Unternehmensänderungen und Vermögensverfügungen. Soweit nicht anders geregelt, obliegt der Gesellschafterversammlung die Beschlussfassung insbesondere über folgende Punkte:
 - > Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Geschäftsführungsorgans sowie ihre Vergütung,
 - > Bestellung und Abberufung des Aufsichtsorgans (sofern vorhanden),
 - > Auswahl des Wirtschaftsprüfungsunternehmens,
 - > Entscheidung auf Empfehlung des Aufsichtsorgans über die Feststellung des Jahresabschlusses bzw. Konzernabschlusses,
 - > Genehmigung des Lageberichts bzw. Konzernlageberichts,
 - > Ergebnisverwendung,
 - > Entlastung von Geschäftsführungsorgan und Aufsichtsorgan,
 - > Beschluss des Wirtschaftsplans rechtzeitig vor Beginn des neuen Geschäftsjahres.
17. Bei der Abstimmung über die Entlastung des Aufsichtsorgans (sofern existent) in der Gesellschafterversammlung darf kein Vertreter der Gesellschafter mitwirken, der selbst Mitglied des Aufsichtsorgans ist.
18. Die Gesellschafterversammlung soll mindestens einmal jährlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen in Textform unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung, der Tagesordnung und

Mitteilung der Beschlussvorschläge einberufen werden. Der Einladung sollen Beratungsunterlagen beigefügt werden, in denen Gegenstand und Zweck der Beschlussvorschläge erläutert werden. Zeitgleich mit dem Versand an die Gesellschafter soll das Beteiligungsmanagement der AKDB alle Unterlagen erhalten.

19. Über die Sitzungen der Gesellschafterversammlung soll von der Gesellschaft eine Niederschrift angefertigt und spätestens zwei Wochen nach der Gesellschafterversammlung den Gesellschaftern übersandt werden. Dort sollen der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmenden, die Tagesordnung, der wesentliche Gang der Verhandlungen und die Beschlüsse aufgenommen werden. Die Niederschrift soll in der darauffolgenden Sitzung durch die Gesellschafterversammlung beschlossen werden.

3.3. Organisationselement Beteiligungsmanagement

20. Der Vorstand der AKDB hat die Verantwortung, ein effektives Beteiligungsmanagement für alle Unternehmen des AKDB-Konzerns zu etablieren. Dies umfasst sowohl die qualitative als auch die quantitative Ausstattung in angemessener Form, sowohl in personeller als auch in materieller Hinsicht.
21. Das Beteiligungsmanagement soll die Aufgaben der Beteiligungssteuerung, der Beteiligungsverwaltung und der Mandatsbetreuung umfassen und die Gesellschafter durch Entscheidungsvorbereitung/-kontrolle unterstützen. Das Beteiligungsmanagement kann sich hierbei weiterer Unternehmenseinheiten bedienen.
22. Das Beteiligungsmanagement soll Fort- und Weiterbildungsangebote für Mandatstragende sowie Angebote für das „Onboarding“ von neuen Mandatstragenden koordinieren. Dies erfolgt ergänzend zu den ggf. vorhandenen Angeboten der jeweiligen Beteiligungen.
23. Das Zielsystem zur Beteiligungssteuerung soll ein Zielcontrolling beinhalten, welches vom Beteiligungsmanagement geführt werden soll. Dabei sollen das Controlling der Gesellschafterziele, einschließlich der Umsetzung des strategischen Unternehmenskonzepts und des jährlichen Wirtschaftsplans, sowie das Controlling des Erreichens der mit den einzelnen Mitgliedern der Geschäftsführung vereinbarten Ziele im Fokus stehen. Die Überprüfung der Zielerreichung erfolgt anhand von Kennzahlen und Indikatoren in einem unterjährigen Berichtswesen. Das Beteiligungsmanagement ist verpflichtet, regelmäßig über das Ergebnis des Controllings gegenüber dem Vorstand Bericht zu erstatten.
24. Die Sitzungsunterlagen für den Vorstand als Gesellschaftervertreter sollen durch das Beteiligungsmanagement im Rahmen der Beteiligungsbetreuung gesichtet werden. Das Beteiligungsmanagement soll zu den Sitzungsunterlagen Stellungnahmen mit Empfehlungen bezüglich zu stellender Fragen und/oder konkreten Beschlüssen erstellen. Im Rahmen der rechtlichen Vorgaben sowie der Bestimmungen der Satzung der Beteiligungen ist vorgesehen, dass eine Vertreterin oder ein Vertreter des Beteiligungsmanagements an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung teilnimmt. Es soll die Gesellschafterrolle in angemessener Weise unterstützen.

25. Die Wirtschaftsplanung und der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts der Abschlussprüferin bzw. des Abschlussprüfers sind dem Beteiligungsmanagement zeitnah vor der Sitzung des zuständigen Organs vorzulegen, um eine Kenntnisnahme und Vorabstimmung zu ermöglichen.
26. Das Geschäftsführungsorgan soll im Rahmen einer turnusmäßigen Besprechung mit dem Beteiligungsmanagement die Eckpunkte des Jahresabschlusses darlegen, damit Besonderheiten, Bilanzierungsfragen, insbesondere die Ausübung von Wahlrechten und Auswirkungen auf den Haushalt der AKDB vorab diskutiert und Vereinbarungen besser umgesetzt werden können.
27. Das Beteiligungsmanagement soll jährlich zusammenfassend über die Abgabe der Entsprechenserklärungen durch die Unternehmen sowie über den grundsätzlichen Umgang mit Empfehlungen berichten. Es soll in einem übergreifenden Abschnitt darüber berichtet werden, wie viele Unternehmen aus dem Beteiligungsportfolio eine Entsprechenserklärung abgegeben haben und welche Muster und Auffälligkeiten sich in der Gesamtschau aller abgegebenen Entsprechenserklärungen zeigen. Im Abschnitt zu den einzelnen Unternehmen soll angegeben werden, ob die Entsprechenserklärung zum Public Corporate Governance Kodex abgegeben wurde und ob sie auf der Unternehmenshomepage abrufbar ist.

4. Vorstand

4.1. Aufgaben und Zuständigkeiten

28. Der Vorstand trägt die originäre Verantwortung für die Leitung des Unternehmens und ist dabei an Unternehmensgegenstand und Unternehmenszweck gebunden. Er ist verpflichtet, die Geschäfte des Unternehmens in Übereinstimmung mit der Satzung, diesem Kodex sowie den Beschlüssen der Hauptversammlung und des Verwaltungsrats zu führen.
29. Ausgehend von den Zielen des Verwaltungsrats definiert der Vorstand konkrete und überprüfbare Zielvorgaben zur Umsetzung des Unternehmenszwecks für alle Hierarchiestufen und Geschäftsbereiche. Einmal jährlich soll er dem Verwaltungsrat darüber Bericht erstatten. Dabei soll der Vorstand dafür Sorge tragen, dass die Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen (SDGs) sowie im Sinne der doppelten Wesentlichkeit relevante Zielstellungen der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie und weitere für das Geschäftsmodell relevante Strategien des Bundes, des Landes sowie der kommunalen Träger, bei der Geschäftstätigkeit des Unternehmens berücksichtigt werden. Der Vorstand soll dem Verwaltungsrat und der Hauptversammlung über diese für das Geschäftsmodell relevanten Strategien berichten.
30. Der Vorstand hat für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien zu sorgen und wirkt auf deren Beachtung hin (Compliance). Er soll für angemessene, an der Risikolage des Unternehmens ausgerichtete Maßnahmen (Compliance-Management-System) sorgen. Dies umfasst auch Maßnahmen zur Korruptionsprävention und zum Hinweisgeberschutz nach dem Hinweisgeberschutzgesetz. Hierfür kann er sich Dritter bedienen.
31. Der Vorstand soll sich gemeinsam mit den Führungskräften und den Beschäftigten am AKDB-Leitbild orientieren.
32. Eine Geschäftsordnung soll die Regeln zur Geschäftsverteilung und die Zusammenarbeit des Vorstands, insbesondere die Vertretung und die Willensbildung, regeln. Die entsprechenden Regelungen sind entsprechend der satzungsrechtlichen Normen der AKDB in der Geschäftsordnung von Vorstand und Geschäftsleitung der AKDB dargestellt. Regelungen zu den Geschäftsordnungen der Geschäftsführungen der Beteiligungen und weiterer formaler Grundlagen der AKDB-Beteiligungen finden sich in der Beteiligungsrichtlinie des AKDB-Konzerns.
33. Der Vorstand soll dafür Sorge tragen, dass für alle wesentlichen Entscheidungen innerhalb der AKDB das Mehr-Augen-Prinzip gewahrt wird.
34. Der Vorstand soll gemeinsam mit den Führungskräften sich für eine gleichstellungsfördernde, tolerante und diskriminierungsfreie Kultur im Unternehmen mit gleichen Entwicklungschancen ohne Ansehung der ethischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität einsetzen und gewährleisten.
35. Der Vorstand der AKDB soll für den Frauenanteil in den beiden Führungsebenen unterhalb des jeweiligen Geschäftsführungsorgans Zielgrößen festlegen, die über den aktuellen Status-Quo hinausgehen soll. Sie sollen sich dabei am Anteil von Frauen in der Vergleichsgruppe des

Unternehmens und dem Frauenanteil in der Branche des Unternehmens orientieren. Bei Beteiligungen der AKDB wird auf entsprechende Quoten hingewirkt.

36. Der Vorstand soll die Ehrenamtstätigkeit von Beschäftigten fördern.

4.2. Zusammensetzung und Bestellung

37. Der Verwaltungsrat bestellt und entlässt die Mitglieder des Vorstands und beschließt über die Anstellungsverträge. Bei der Zusammensetzung des Vorstands soll der Verwaltungsrat auf ein ausgewogenes Verhältnis von Frauen und Männern sowie auf Diversität hinwirken. Bei einem Vorstand mit mehr als zwei Mitgliedern soll mindestens ein Mitglied eine Frau sein.
38. Mitglieder des Vorstands sollen im Wege eines transparenten Auswahlverfahrens mit dem Ziel der Auswahl von Personen, die über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben als Mitglied des Vorstands erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten, Erfahrungen und Empathie verfügen, gewonnen werden. Die Auswahlentscheidung soll zusammen mit den dafür maßgeblichen Erwägungen nachvollziehbar dokumentiert werden. Der Verwaltungsrat soll prüfen, ob es zweckmäßig ist, interne oder externe Expertise zur Personalgewinnung hinzuzuziehen.
39. Der Verwaltungsrat soll gemeinsam mit dem Vorstand für eine langfristige Nachfolgeplanung des Vorstands sorgen.
40. Die Mitglieder des Vorstands können vom Verwaltungsrat auch unbefristet bestellt werden. Bei Erstbestellungen soll eine entsprechende Erprobungszeit vereinbart werden.

4.3. Interessenskonflikte

41. Mitglieder des Vorstands sind dem Unternehmensgegenstand und dem Unternehmenszweck und dem daraus abgeleiteten Unternehmensinteresse verpflichtet. Sie dürfen bei ihren Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen für sich nutzen, die dem Unternehmen zustehen. Die Mitglieder des Vorstands unterliegen während ihrer Tätigkeit einem Wettbewerbsverbot, das vertraglich geregelt werden soll.
42. Mitglieder des Vorstands und Beschäftigte dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit weder für sich noch für andere Personen von Dritten Zuwendungen oder sonstige ungerechtfertigte Vorteile fordern oder annehmen oder Dritten ungerechtfertigte Vorteile gewähren.
43. Mitglieder des Vorstands sollen den Verwaltungsrat informieren, wenn sie im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit als Mitglied des Vorstands den Vorsitz eines Aufsichtsorgans übernehmen, welches nicht im Interesse des AKDB-Konzerns steht. Dieses kann bei dringendem berechtigten Interesse zugunsten des Unternehmens die Niederlegung des Mandats verlangen.
44. Jedes Mitglied des Vorstands soll Interessenkonflikte gegenüber der Hauptversammlung und dem Verwaltungsrat unverzüglich offenlegen und die anderen Mitglieder des Vorstands hierüber informieren.

45. Alle Geschäfte zwischen dem Unternehmen einerseits und den Mitgliedern des Vorstands sowie ihren nahestehenden Personen oder ihnen persönlich nahestehenden Unternehmungen andererseits sollen branchenübliche Standards entsprechen.

4.4. Vergütung

46. Der Verwaltungsrat soll die jeweilige Gesamtvergütung der einzelnen Mitglieder des Vorstands festlegen. Soweit ein Ausschuss des Verwaltungsrats über das Vergütungssystem des Unternehmens berät, soll er dem gesamten Gremium seine Vorschläge unterbreiten. Der Verwaltungsrat soll als Gesamtgremium das Vergütungssystem für den Vorstand beschließen und regelmäßig überprüfen.
47. In den Unternehmen des AKDB Konzerns soll die jeweilige Gesellschafterversammlung der Unternehmen die Gesamtvergütung der Mitglieder der Geschäftsführung festlegen. Das Beteiligungsmanagement sorgt durch eine entsprechende Rahmensetzung für ein einheitliches Gesamtgefüge, was die spezifischen Belange der einzelnen Beteiligungen berücksichtigt (wie u.a. Mitarbeiteranzahl, Umsatz, Investitionen, Marktdurchdringung, notwendige persönliche Erfahrungen und Kenntnisse etc.).
48. Es soll für den spezifischen Unternehmens- und Entscheidungskontext geprüft werden, ob die Vergütung eines Mitglieds der Geschäftsführung neben fixen Bestandteilen auch variable Elemente enthalten soll. Soweit die Vergütung variable Bestandteile enthalten soll, sollen diese auch über eine angemessene Anzahl von Kennzahlen bzgl. des Zwecks der Unternehmenstätigkeit sowie anderer zukunftsfähiger Ziele bemessen werden (bspw. Innovationsziele, Nachhaltigkeitsziele). Aufgrund u.a. von Restrukturierungen, Innovationsvorhaben oder aber persönlichen Gründen kann von variablen Vergütungsbestandteilen abgesehen werden.
49. Kriterien für die Angemessenheit der Gesamtvergütung sollen insbesondere die Aufgaben des jeweiligen Mitglieds der Geschäftsführung, die wirtschaftliche Lage, das Erreichen von Nachhaltigkeitszielen und die Zukunftsaussichten des Unternehmens unter Berücksichtigung seiner Vergleichsgruppen sein. Die Vergütung in der Vergleichsgruppe soll dokumentiert werden. Bei der Beurteilung soll auch die Zusammensetzung der Vergütung berücksichtigt werden.
50. Kriterium für die Angemessenheit der Vergütung soll auch die Üblichkeit der Vergütung unter Berücksichtigung der Vergütungsstruktur der einzelnen Unternehmen des AKDB Konzerns sein. Hierbei sind die jeweils branchenüblichen Vergleichsgruppen der Beteiligungen heranzuziehen. Die Vergütung der Geschäftsführung im Vergleich zur Vergütung des oberen Führungskreises und der Belegschaft insgesamt ist zu berücksichtigen.
51. Sämtliche Vergütungsbestandteile dürfen insbesondere nicht zum Eingehen unangemessener Risiken verleiten. Für außerordentliche, nicht vorhergesehene Entwicklungen soll der Verwaltungsrat bzw. die Gesellschafterversammlung eine Begrenzungsmöglichkeit der Vergütung vereinbaren (sog. Kappung). Eine Anpassung der Ziele an veränderte Rahmenbedingungen soll möglich sein, um Fehlentwicklungen zu vermeiden.

52. Der Verwaltungsrat bzw. die Gesellschafterversammlung soll prüfen, ob es zur Beurteilung der Angemessenheit der Vergütung interne oder externe Expertise hinzuzieht. Dabei soll auf deren Unabhängigkeit vom Vorstand bzw. vom Unternehmen geachtet werden.

4.5. Nachhaltige Unternehmensführung

53. Der Vorstand soll eine nachhaltige Unternehmensführung, deren Grundlagen sich in der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie und den Sustainable Development Goals (SDGs) finden, verfolgen. Der Vorstand soll hierbei die wesentlichen ökologischen Einwirkungen von Umweltbedingungen auf das Unternehmen identifizieren, bewerten, Umweltziele setzen und Maßnahmen umsetzen. Er soll das Unternehmen hin zu einer klimaneutralen Organisation entwickeln.
54. Der Vorstand soll
- > eine Arbeitskultur fördern, die die Vereinbarkeit von sozialen Verpflichtungen, wie die Betreuung von Kindern oder hilfe- und pflegebedürftiger Menschen, und Beruf ermöglicht und
 - > soweit möglich, verlässliche Rahmenbedingungen wie digitale und agile Arbeitsformen, mobiles Arbeiten, eine Flexibilisierung der Arbeitszeit, etc. schaffen.
55. Der Vorstand soll
- > die Zahlung einer den jeweils geltenden tarifvertraglichen bzw. gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Entlohnung der Beschäftigten sowie Entgeltgleichheit für Frauen und Männer für gleiche Arbeit im Unternehmen sicherstellen und
 - > auch im Rahmen der Vergabe von Aufträgen zur Erbringung von Dienstleistungen durch entsprechende Maßnahmen, insbesondere vertragliche Regelungen, der Einhaltung der jeweils geltenden tarifvertraglichen bzw. gesetzlichen Bestimmungen zur Entlohnung der Beschäftigten durch den jeweiligen Anbieter Rechnung tragen.

5. Zusammenarbeiten von Vorstand und Verwaltungsrat und Hauptversammlung

56. Der Vorstand, der Verwaltungsrat und die Hauptversammlung arbeiten zum Wohle der AKDB vertrauensvoll zusammen. Gute Unternehmensführung setzt eine offene Diskussion zwischen Vorstand und dem Verwaltungsrat und der Hauptversammlung sowie im Vorstand und in den Gremien voraus.
57. Vorstand, der Verwaltungsrat und die Hauptversammlung beachten die Regeln ordnungsgemäßer Unternehmensführung. Verletzen sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Mitglieds schuldhaft, so haften sie dem Unternehmen gegenüber auf Schadenersatz. Bei unternehmerischen Entscheidungen liegt keine Pflichtverletzung vor, wenn das Mitglied vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Informationen zum Wohle des Unternehmens zu handeln (Business Judgement Rule).
58. Der Vorstand soll die Sitzungen des Verwaltungsrats und der Hauptversammlung in Abstimmung mit dem/der Vorsitzenden vorbereiten und an den Sitzungen teilnehmen.
59. Die ausreichende Informationsversorgung des Verwaltungsrats und der Hauptversammlung ist Aufgabe des Vorstands. Der Vorstand implementiert ein Berichtswesen und informiert den Verwaltungsrat und die Hauptversammlung regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen insbesondere der Strategie, der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und des Integritäts- und Compliance-Managements. Sie geht auf Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen ein. Die Berichterstattung soll auch nicht-finanzielle Leistungsindikatoren zum Zweck des Unternehmens enthalten.
60. Der Vorstand soll auf der Grundlage des Unternehmenszwecks und des Leitbilds der AKDB die strategische Ausrichtung des Unternehmens entwickeln, mit dem Verwaltungsrat abstimmen und mit ihm in regelmäßigen Abständen den Stand der Strategieumsetzung erörtern.
61. Aus wichtigen Anlässen soll der Vorstand unverzüglich dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats bzw. der Hauptversammlung berichten (Sonderberichterstattung). Wichtiger Anlass ist auch ein dem Vorstand bekannt gewordener geschäftlicher Vorgang bei einem Konzernunternehmen, der erheblichen Einfluss auch auf die Lage des Unternehmens selbst haben kann.

6. Risikomanagement, Interne Revision und Compliance Management

6.1. Risikomanagement und interne Revision

62. Der Vorstand soll für ein angemessenes Risikomanagement und Risikocontrolling einschließlich eines wirksamen internen Revisionssystems im Unternehmen sorgen. Das Risikomanagement- und interne Revisionssystem soll auf technische, organisatorische, finanzielle und nachhaltigkeitsbezogene Belange ausgerichtet sein. Im jährlichen Lagebericht sollen die wesentlichen Merkmale des Risikomanagements und internen Revisionssystems und deren Ergebnisse beschrieben werden.
63. In Abhängigkeit von der Größe des Unternehmens soll die interne Revision als unabhängige Stelle wahrgenommen werden.
64. Die Verantwortung für die interne Revision obliegt dem Vorstand. Die interne Revision ist ihm unmittelbar unterstellt.
65. Der Vorstand kann der internen Revision oder der mit der Aufgabe betrauten Person Prüfaufträge erteilen. Die Vorschläge der internen Revision sollen dabei einbezogen werden. Die Erteilung der Prüfungsaufträge soll schriftlich erfolgen. Das Prüfungsergebnis der internen Revision soll dem Vorstand zeitnah nach Abschluss der Prüfung berichtet werden. Die Hauptversammlung soll mindestens die Eckpunkte des Berichts erhalten und zur Kenntnis nehmen.

6.2. Compliance-Management

66. Der Vorstand hat für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, der öffentlich-rechtlichen Vorschriften insbesondere im Zusammenhang mit den übertragenen Aufgaben und deren Finanzierung, der unternehmensinternen Richtlinien und Regelungen, die aus identifizierten Risiken und daraus abgeleiteten Maßnahmen resultieren, zu sorgen (Legalitätskontrollprinzip) und auch auf deren wirksame Beachtung durch die Konzernunternehmen hinzuwirken (Compliance). Das Unternehmen soll sich dafür einsetzen, dass Lieferanten Rechtsverletzungen in der Lieferkette vermeiden.
67. In Abhängigkeit von der Größe und der Risikoexposition des Unternehmens soll der Vorstand die Einrichtung einer separaten Stelle, die mit Compliance Aufgaben betraut ist, sowie das Vorhandensein eines Compliance-Regelwerks prüfen. Die in diesem Fall für Compliance-Management zuständige Stelle soll mindestens einmal jährlich dem zuständigen Aufsichtsorgan berichten. Soweit keine separate Stelle mit Compliance Aufgaben betraut wird, soll die Funktion anderweitig ausgeübt werden und der Vorstand soll dem zuständigen Aufsichtsorgan darüber berichten.
68. Der Vorstand der AKDB muss Beschäftigten und Dritten die Möglichkeit einräumen, geschützt und anonym Hinweise auf Rechtsverstöße geben zu können. Die organisationale Ausgestaltung der Hinweisgeberstelle kann in der AKDB selbst, in einem Unternehmen des AKDB Konzerns oder an externer Stelle (Ombudsperson) erfolgen. Informationen über das Hinweisgebersystem und die Kontaktaufnahme sollen auf der Homepage des Unternehmens veröffentlicht werden.



Die Hinweisgeberstelle soll das Aufsichtsorgan mindestens einmal jährlich über erfolgte Hinweise auf Rechtsverstöße informieren.

7. Rechnungslegung und Jahresabschluss

69. Die Jahresrechnung soll vom Vorstand aufgestellt und von der Hauptversammlung geprüft werden. Die Hauptversammlung soll sich selbst ein Urteil darüber bilden, ob den Feststellungen in der Jahresrechnung zu folgen ist. Hierzu kann sie einen gesonderten Ausschuss bilden und ihn mit der Prüfung der Jahresrechnung beauftragen (sog. Örtliche Prüfung). Entsprechende Unterlagen der Beteiligungsgesellschaften sollen darüber hinaus auch den Verantwortlichen des Beteiligungsmanagements zur Verfügung gestellt werden.
70. Die Jahresrechnung soll binnen drei Monaten nach Geschäftsjahresende aufgestellt und geprüft werden, sodass nach Abschluss aller Vorarbeiten die Feststellung durch die Hauptversammlung spätestens binnen acht Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres möglich ist. Eine Veröffentlichung der wesentlichen Eckpunkte im Rahmen eines Jahresberichts ist vorzunehmen.
71. Die AKDB soll in der Jahresrechnung den Satzungszweck klar benennen. Das Unternehmen soll Angaben zu den bedeutsamsten nichtfinanziellen Leistungsindikatoren, die für den Zweck und die Geschäftstätigkeit des Unternehmens von Bedeutung sind, machen. Darüber hinaus sollen bedeutsame nichtfinanzielle Kennzahlen zu den Sachzielen des Unternehmens genannt werden.
72. Die AKDB soll in der Jahresrechnung eine Darstellung von Drittunternehmen veröffentlichen, an denen es eine Beteiligung von für das Unternehmen nicht untergeordneter Bedeutung hält.
73. Die AKDB soll in der Jahresrechnung in allgemein verständlicher Form darstellen, welche wesentlichen Spenden geleistet wurden; dauerhaftes Sponsoring von Organisationen findet regelmäßig nicht statt.

8. Abschlussprüfung und öffentliche Finanzkontrolle

8.1. Öffentliche Finanzkontrolle

74. Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband (BKPV) vollzieht bei der AKDB die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen nach § 3 AKDB-Verordnung, § 1 Abs. 3 Satz 2 und § 14 Abs. 3 Satz 1 der Satzung der Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung in Bayern (AKDB) i.V. mit Art. 105 und 106 Abs. 1 GO und schließt dabei auch die unmittelbaren Beteiligungen der AKDB ein.
75. Die Sicherstellung der Aufgabenerfüllung der jeweils zuständigen Rechnungsprüfungsbehörde ist auch Handlungsmaxime der Unternehmensorgane.
76. Gehören der AKDB Anteile eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts, soll neben der handelsrechtlichen Prüfung grundsätzlich eine Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsführungsorgans entsprechend § 53 HGrG erfolgen.
77. Die für die Wahrnehmung der Gesellschafterrechte zuständige Stelle hat darauf hinzuwirken, dass die Prüfungsrechte entsprechend § 54 HGrG grundsätzlich in der Unternehmenssatzung und ggf. weiteren Regelwerken des Unternehmens verankert werden.
78. Bei Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts sind die haushaltsrechtlichen Sonderregelungen zu beachten.

9. Transparenz

79. Folgende Informationen über die AKDB sollen auch über ihre Internetseite zugänglich sein:

- > der Gesellschaftszweck,
- > die Namen, berufliche Tätigkeit und ggf. politisches Mandat sowie Funktionen und Verantwortlichkeiten als Vorsitzende oder Mitglieder in Ausschüssen der Hauptversammlung und des Verwaltungsrats,
- > eine vollständige und verständliche Darstellung der beruflichen Stationen der Mitglieder des Vorstands und
- > Informationen über das Hinweisgebersystem und eine mögliche Kontaktaufnahme.

80. Die Erklärung zur Unternehmensführung gemäß Regelungsziffer 3, die u.a. auch die Entsprechenserklärung enthält, ist auf der Internetseite des Unternehmens dauerhaft öffentlich zugänglich zu machen.

Anlage I: Abkürzungsverzeichnis

AKDB	Anstalt für kommunale Datenverarbeitung Bayern
AKDB-PCGK	Public Corporate Governance Kodex der Anstalt für kommunale Datenverarbeitung Bayern
CSRD	Corporate Sustainability Reporting Directive
D & O Versicherung	Directors & Officers Versicherung
D-PCGM	Deutscher Public Corporate Governance Musterkodex
ESRS	European Sustainability Reporting Standards
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (Fassung vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2446))
HGB	Handelsgesetzbuch (Fassung vom 12. August 2020 (BGBl. I S. 1002))
HGrG	Haushaltsgrundsätzegesetz (Fassung vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122))
IDW PS	Prüfungsstandards des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.
PCGK	Public Corporate Governance Kodex
SDG	Sustainable Development Goals der Vereinten Nationen

Anlage II: Kurzübersicht zum comply-or-explain Prinzip

Das comply-or-explain Prinzip ist ein national und international einschlägig anerkannter Reflexions- und Wirkmechanismus, der viele Potenziale bietet sowie im öffentlichen und privaten Sektor in verschiedenen Themenbereichen und Politikfeldern eingesetzt wird. Daher ist es anforderungsgerecht und zieladäquat, dieses Prinzip in Public Corporate Governance Kodizes zu verankern.

Aufgrund des comply-or-explain Prinzips und der hierdurch vorgesehenen situationsgerechten Entscheidungsfreiheit und Flexibilität ist es sowohl im D-PCGM als auch in den jeweiligen Public Corporate Governance Kodizes sehr gut möglich, Empfehlungen auch für sehr unterschiedliche Unternehmen zu formulieren, die sich z.B. in Bezug auf folgende Faktoren unterscheiden können: Unternehmensgröße, Rechtsform, fakultatives/gesetzlich vorgeschriebenes Aufsichtsorgan, etc.

Das comply-or-explain Prinzip sieht ausdrücklich vor, von Empfehlungen situationsgerecht abweichen zu können.

Eine Abweichung von einer Empfehlung ist nicht als Mangel zu verstehen; sie ist in begründeten Fällen ein Ausdruck guter Public Corporate Governance. Abweichungen müssen in einer Entsprechenserklärung lediglich offengelegt und begründet werden.

Comply-or-explain und Entsprechenserklärungen sind explizit keine unnötige Bürokratie. Für verantwortungsvolle Unternehmensführung müssen die im Public Corporate Governance Kodex formulierten Grundsätze auch unabhängig von diesem im Alltag in den jeweiligen Aufgabenbereichen ohnehin reflektiert, diskutiert und entschieden werden. Das Verfassen einer Entsprechenserklärung ist ein Schritt eines ohnehin erforderlichen Prozesses, der, wie auch in anderen Bereichen über Berichtsinstrumente vielfach praktiziert, die Reflexion noch bewusster und präziser machen soll. Sachgerecht erstellt, liefert eine Entsprechenserklärung alltagsnützliche Informationen und eine wertvolle Basis für zielorientierte Dialoge zwischen den Beteiligten. Beispielgebende Entsprechenserklärungen mit präzisen Kurzbegründungen zeigen, wie dies in aussagekräftiger, schlanker Form möglich ist.

Ein Public Corporate Governance Kodex intendiert explizit keine verstärkte Regelsteuerung, sondern gerade die Aufrechterhaltung von situationsgerechten Entscheidungsspielräumen.

Ein vollumfängliches Verständnis für das comply-or-explain Prinzip und eine „gelebte Abweichungskultur“ in begründeten Fällen sowie eine sachgerechte Interpretation und Nutzung von Entsprechenserklärungen ist in der Praxis von hervorragender Bedeutung.